

schon aus der außerordentlichen Bedeutung des Waldes als eines zentralen wirtschaftlichen und kulturellen Faktors ergab, nicht vergessen werden²⁰⁹. Die Rationalisierung der Forstpolitik im 18. Jahrhundert zeigte sich vor allem in einer zunehmenden Verrechtlichung der Zentralressource 'Wald' durch die Obrigkeit und kriminalisierte daher immer stärker die Rechte und Praktiken der Untertanen, die sich seit Jahrhunderten herausgebildet hatten. Zwei Welten schienen im Wald aufeinander zu prallen: "Rodungsfreiheit und genossenschaftliche Selbsthilfe gerieten in Widerspruch zur Bündelung der Herrschaftsrechte in der Person des Fürsten, der es sich zur Pflicht machte, die als unmündig erachteten Untertanen zu lenken und zu erziehen"²¹⁰. Auch in Nassau-Saarbrücken kam es im 18. Jahrhundert zur Rationalisierung der Forstpolitik. Hier wie in fast allen anderen Bereichen auch ging die entscheidende Initiative von der nassau-usingischen Vormundschaft aus²¹¹.

Für den Bereich des Forstwesens gilt das gleiche wie für die allgemeine Politik, daß Fürstin Charlotte Amalie dort anknüpfte, "wo Ludwig [II.] 1629 stehengeblieben war"²¹². Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts war "wegen Zergliederung derer Nassauischen Landten kein separates Forstamt in hiesiger Grafschaft (Saarbrücken, K.R.) constituiret gewesen"²¹³ und keine Waldordnung publiziert worden²¹⁴. Erst die Vereinigung der walramischen Länder unter Graf Ludwig und die damit verbundene Zentralisierung der Verwaltung führten dazu, daß zu Beginn des 17. Jahrhunderts *Graf Ludwig (...) ein separates formliches Forstamt constituiret*²¹⁵ und die ersten

²⁰⁹ Vgl. zum herrschaftlichen Jagdinteresse vor allem Blicke, Wald, S.39f und S.42ff.; zum fiskalischen Interesse: Radkau, Energiekrise, S.10f.; das geradezu selbstverständliche machtpolitische Motiv wird zumeist übersehen.

²¹⁰ Dipper, Geschichte, S.34.

²¹¹ Vgl. dazu auch die Hinweise bei Collet, S.26-33, der zwar erst für das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts von einer "rationellen Forstwirtschaft" (S.31) spricht, aber erste Ansätze bereits seit 1728 (bes.S.27-29) erkennt.

²¹² Vgl. allgem. dazu Geck, Fürstentum, S.29.

²¹³ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung und des Saarbrücker Forstamts an die Usinger Fürstin über die strittigen Waldgerechtsame der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann (Entwurf), Saarbrücken 2.September 1733: LA SB 22/2866, fol.54-63 (zit.55v.); vgl. allgem. zum Problem dynastischer Teilung als Hindernis des Territorialisierungsprozesses Press, Kommunalismus, S.118.

²¹⁴ Vgl. das chronologische Verzeichnis bei Sittel, Sammlung, S.93-95, wo die erste Waldordnung vom 1. Januar 1603 aufgeführt ist; vgl. auch die beiden Konzepte einer Waldordnung aus den 1590er Jahren von Graf Philipp III., die offenbar nicht veröffentlicht wurden, in: LA SB 22/2308, S.1-14 u. S.15-26; in dem zweiten undatierten Konzept heißt es noch, daß *bis dahero keine beständige Waldtordnung von unß schriftlich außgangen noch durch unßern Oberambtsmann und Rätthen machen lassen* (LA SB 22/2308, S.15).

²¹⁵ Vgl. das Gutachten der Saarbrücker Regierung und des Saarbrücker Forstamts an die Usinger Fürstin über die strittigen Waldgerechtsame der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann (Entwurf), Saarbrücken 2.September 1733: LA SB 22/2866, fol.54-63, zit.59r.; vgl. auch das Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Vormünderin, Saarbrücken 23.Juni 1733: ebd., fol.48, wo es ebenfalls heißt, daß Graf Ludwig das erste Forstamt errichtete; damit ist eindeutig belegt, daß bereits mit dem Regierungsantritt Ludwigs im Jahre 1602 ein Forstamt gegründet wurde, und die in der Landesgeschichte